

An die
Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits-
und Veterinärwesen Sachsen
FG 2.4 Amtliche Außendienstaufgaben
Sitz: 01099 Dresden
Jägerstraße 8/10
Post: 01074 Dresden
PF 10 04 10
Fax-Nr.: 0351 – 8144-1920

Meldung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 999/2001 i. V. m. Verordnung (EU) 2021/1372

Verfütterung von Fischmehl enthaltenden Milchaustauschern an noch nicht abgesetzte Wiederkäuer

(Anhang IV, Kapitel IV, Abschnitt E, Buchstabe h)

Meldende Person:

Name/Firma:	Telefon:
Straße:	Fax:
PLZ, Ort:	Verantwortlicher:
Betriebsstätte gem. VO (EG) Nr. 183/05:	Zugehörige VVVO-Nr.:

Ich zeige hiermit an, dass ich in meinem Betrieb Fischmehl enthaltende Milchaustauscher an noch nicht abgesetzte Wiederkäuer gemäß den Vorschriften der Verordnung (EU) 2021/1372 zur Änderung des Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 verfüttere.

Ich erkläre, dass im Betrieb geeignete Maßnahmen vorhanden sind um zu verhindern, dass Fischmehl enthaltende Milchaustauschfuttermittel an andere als nicht abgesetzte Wiederkäuer verfüttert werden.

gesetzliche Vorschriften:

- Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien in Verbindung mit
- Verordnung (EU) 2017/893 der Kommission vom 24. Mai 2017 zur Änderung der Anhänge I und IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Anhänge X, XIV und XV der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission, in Bezug auf die Bestimmungen über verarbeitetes tierisches Protein
- Verordnung (EU) 2021/1372 der Kommission vom 17. August 2021 zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Verbots der Fütterung von anderen Nutztieren als Wiederkäuern, ausgenommen Pelztiere, mit tierischem Protein

Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben mit meiner Unterschrift:

Ort/Datum

Unterschrift